Satzung

des Vereins der Freunde der Realschule der Stadt Geilenkirchen
- Sekundarstufe I –

§ 1
Name und Sitz

(1) Der am 29.05.1980 in Geilenkirchen gegründete Förderverein führt den Namen „Verein der Freunde der Realschule der Stadt Geilenkirchen e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.

§ 2
Zielsetzung und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule der Stadt Geilenkirchen.

(2) In diesem Rahmen bezweckt der Verein insbesondere:

a) Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
b) Bereitstellung von Anerkennungen für besondere Leistungen von Schülern,
c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Schulveranstaltungen und der Studienfahrten,
d) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule,
e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
f) Pflege der Beziehung zum Schulträger, zu ehemaligen Schülern der Schule und der Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

(3) Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

§ 3
Mittel und Beiträge

(1) Die benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen jeglicher Art.

(2) a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgesetzt.
b) Er wird halbjährlich gezahlt.
c) Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung aussprechen.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die in einem Geschäftsjahr nicht verbrauchten Mittel müssen als Rücklage im Sinne des § 2 angesammelt werden.

(4) Jedes Jahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der von der Mitgliedsversammlung zu beschließen ist.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen:

a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,

b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei drittel Mehrheit des gesamten Vorstandes.
Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Sicherung der Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, einberufen. Sie ist sofort einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen; Ladungsfrist mindestens drei Tage vor der Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) Jahresbericht des Vorstandes,
b) Jahresabrechnung,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
h) Anträge,
i) Satzungsänderungen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand

(1) Der Verein und seine Angelegenheiten werden durch den Vorstand geleitet, der auch die laufenden Geschäfte führt.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer (engerer Vorstand). Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem

Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzer sowie dem/der jeweiligen Leiter(in) der Realschule Geilenkirchen bzw. dessen ständigem Vertreter und einem Vertreter des Schulträgers.
Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Schulleiter(in) und der Vertreter des Schulträgers sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10
Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Drittel des Vorstandes schriftlich gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 11
Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder seines Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zulässig.

Geilenkirchen, den 29. Mai 1980

Stand: November 1996

gez. Eske
Geschäftsführer